

RICHTLINIE
der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Tanzausbildungen
sowie von Musik- und Orchesterprojekten
außerhalb von Musikschulen in Vorarlberg

§ 1
Ziel

(1) Das Land Vorarlberg fördert auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen in privaten Tanzschulen, wenn dadurch Schülerinnen und Schülern eine optimale Vorbereitung für eine weiterführende Ausbildung an einer Kunsthochschule oder einer ähnlichen Einrichtung für den Beruf zur Tänzerin bzw. zum Tänzer ermöglicht wird.

(2) Das Land Vorarlberg fördert außerhalb von Musikschulen Musik- und Orchesterprojekte, um jungen Musikerinnen und Musikern Auftrittsmöglichkeiten zu ermöglichen.

§ 2
Förderungswerbende

- (1) Private Tanzschulen
- (2) Jugendorchester außerhalb von Musikschulen

§ 3
Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung besteht aus:
 - a) Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen
 - b) Förderung von Musik- und Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen
- (2) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

§ 4

Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen

(1) Fördervoraussetzungen

- a) Gefördert werden ausschließlich Tanzschulen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die grundsätzliche Förderungswürdigkeit einer privaten Tanzschule muss vom Steuerungsgremium für das Vorarlberger Musikschulwesen bestätigt sein.
- b) Gefördert werden ausschließlich Unterrichte, welche als Ziel eine weiterführende Ausbildung verfolgen (studienorientierte Ausbildungsklassen in den Fächern Klassisches Ballett, Modern Dance und Jazz Dance und definitiv dazugehörige weitere Fächer).
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass zumindest eine Lehrkraft über die erforderliche Höchstqualifikation verfügt (Lehrbefähigung Tanz, Bachelor of Arts, Tanzpädagogik oder ein vergleichbarer ausländischer Studienabschluss). Bemessungsgrundlage für die Einstufung ist die erforderliche Qualifikation für die entsprechende Zuordnung in die jeweilige Modellstelle „Pädagoge/Pädagogin Musik“ im GAG:
 - 1,0 Anforderungswert 42, Gehaltsklasse 10, GAG
 - 0,85 Anforderungswert 39, Gehaltsklasse 9, GAG
 - 0,7 Anforderungswert 36, Gehaltsklasse 8, GAG
 - 0,6 Anforderungswert 33, Gehaltsklasse 7, GAG
- d) Die Förderung ist auf Unterrichte für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beschränkt. Altersgemischte Klassen können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 60 % der Schülerinnen und Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Klassen können zudem nur gefördert werden, wenn der Anteil der über 10-jährigen Schülerinnen und Schüler mindestens 75 % beträgt.
- e) Der Unterricht muss die formalen und inhaltlichen Vorgaben des Lehrplans der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke) erfüllen.
- f) Als Gruppenunterricht gilt Unterricht für 6 oder mehr Schülerinnen bzw. Schüler gleichzeitig und durchgehend in derselben Unterrichtseinheit. Die Gruppenstunden einer Lehrperson werden mit dem Faktor 1,25 aufgewertet und ergeben die Normalunterrichtsstunden mit Gruppenvergütung.
- g) Alle relevanten Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sowie des Musikschulstatuts gemäß der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens“ sind einzuhalten.
- h) Die Unterrichtstarife pro Stunde müssen dem durchschnittlichen Unterrichtstarif der Vorarlberger Musikschulen entsprechen (+/-5 %). Liegen die Tarife unter diesem Durchschnittstarif, so wird die maximale Förderung im prozentualen Anteil gekürzt.

(2) Förderabwicklung

- a) Ausbildungsnachweise und Zeugnisse werden vom Vorarlberger Musikschulwerk geprüft und zur Gewichtung der Förderung gemäß § 4 Abs. 1 lit. c eingestuft.
- b) Die eingereichten Unterlagen werden von der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) in Abstimmung mit dem Vorarlberger Musikschulwerk bezüglich der Förderwürdigkeit geprüft.

(3) Förderausmaß

Die Förderung wird analog der Personalkostenförderung für die Musikschulen anhand des jeweils gültigen Fördersatzes berechnet. Gefördert werden maximal 20 % der anerkannten Personalkosten.

§ 5

Förderung von Musik- und Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen

(1) Fördervoraussetzungen

- a) Gefördert werden ausschließlich Jugendorchester, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Förderungswürdigkeit eines Jugendorchesters muss vom Steuerungsgremium für das Vorarlberger Musikschulwesen bestätigt sein.
- b) Eine Antragstellung ist jährlich, jeweils für ein kleines und ein großes Orchesterprojekt, möglich.
- c) Im Rahmen der Personalkostenförderung werden ausschließlich Proben- und Aufführungstätigkeiten berücksichtigt. Betreuungsaufwendungen (Nächtigungen etc.) werden nicht gefördert.

(2) Kriterien für die Berechnung des Förderbetrages und Förderausmaß

Die Landesförderung wird zweckgewidmet für Personalkosten-, Orchester- und Projektförderung vergeben.

a) Personalkostenförderung:

Für die Berechnung der Personalkostenförderung werden die erbrachten Stunden mit dem jährlich neu errechneten Fördersatz von der Personalkostenförderung für Musikschulen multipliziert. Die maximale Personalkostenförderung kann € 5.000,- betragen.

- Leitungsstunden (Dirigentin/Dirigent) werden mit dem Faktor 3 – 5 multipliziert. Vorbereitungsstunden sind mit dem Faktor abgegolten.
 - Faktor 3: Teilnehmer/innen/zahl 15 – 25
 - Faktor 4: Teilnehmer/innen/zahl 25 – 50
 - Faktor 5: Teilnehmer/innen/zahl \geq 50
- Stunden von pädagogisch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(Beispiel: Fördersatz 2017 € 872,17 : 36 Jahreswochenstunden = € 24,23 x Stunden x Faktor).

b) Orchesterförderung:

Die Förderung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Kriterium a „Anzahl der abendfüllenden Programme (das Orchester muss am gesamten Programm beteiligt sein, z.B. Orchester-, Chor- und Solistenkonzerte, Musical- und Ballettaufführungen; Mindestspielzeit 60 Minuten)“
- b) Kriterium b „Regelmäßige Orchesterarbeit (wöchentliche Orchesterproben während des gesamten Schuljahres)“
- c) Kriterium c „Projektorchester (zeitlich begrenzte Orchesterprojekte)“

- d) Kriterium d „Besetzung ≤ 30 Mitwirkende (Mindestvoraussetzung: chorische Besetzung der Streicher)“
- e) Kriterium e: „Besetzung ≥ 30 Mitwirkende“

Gewichtung der oben angeführten Kriterien für die Berechnung der Fördersumme:

- a) Kriterium a: dreifach (Beispiel: 3 abendfüllende Programme ergibt $3 \times 3 = 9$ Punkte)
- b) Kriterium b: zweifach
- c) Kriterium c: einfach
- d) Kriterium d: einfach
- e) Kriterium e: zweifach

Entsprechend den Kriterien werden pro Gewichtungspunkt € 318,18 gewährt. Die höchstmögliche Fördersumme beträgt € 3.500,-- für 11 Gewichtungspunkte.

c) Projektförderung:

Projekte, welche Reise- und Unterbringungskosten sowie Mietkosten beinhalten, werden mit 30 % gefördert, jedoch maximal mit € 3.500,--.

Die maximale Fördersumme für alle drei Bereiche gesamt beträgt € 12.000,-- pro Jahr.

(3) Nach Abschluss des geförderten Vorhabens sind ein Projektbericht sowie ein Gesamtfinanzierungsnachweis mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben samt Originalbelegen und -zahlungsnachweisen in der Höhe der Förderung vorzulegen.

§ 6

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Landesförderung wird gegebenenfalls als Abgangsförderung gewährt, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

§ 7

Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen

- a) Anträge für die Förderung von Tanzausbildungen außerhalb der Musikschulen müssen für das laufende Schuljahr jeweils bis Ende September eingereicht werden.
- b) Folgende Unterlagen sind mit dem Ansuchen einzureichen:

- Zeugnisse und Ausbildungsnachweise der Lehrkräfte (einmalig)
- Unterzeichnete „Allgemeine Förderungsauflagen der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung“ (einmalig)
- Bankbestätigung (einmalig)
- Stundenplan (jährlich)
- Tarifliste (jährlich)
- Förderbare Unterrichte mit folgenden Angaben: Bezeichnung Unterrichtsfach, Name und Alter der Schülerinnen und Schüler, Lehrperson, Dauer Unterrichtseinheit (jährlich)
- Jahresabschluss (jährlich)

(3) Förderung von Musik- und Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen

Das Ansuchen hat folgende Informationen und Unterlagen zu enthalten:

- Antrag mit Beschreibung des Vorhabens, des besonderen/innovativen Charakters, der Alleinstellungsmerkmale, der Zielsetzung, der Zielgruppe/der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrpersonen, der voraussichtlich aufzuwendenden Stunden für Proben und Aufführungen durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Angabe der Partnereinrichtungen
- Angabe der aufgewendeten Stunden für Proben und Aufführungen aufgeschlüsselt nach Leitung (Dirigentin/Dirigent) und der pädagogisch-künstlerisch-qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (IGP-, Konzertfachabschluss)
- Angabe der Zeiten sowie der Anzahl für Proben und Aufführungen
- Angaben zur Anzahl der Mitwirkenden und der Anzahl der Instrumente
- Angaben zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Vorlage einer Liste)
- Finanzierungsplan (detaillierte Einnahmen und Ausgaben)
- Nachweis über die Abstimmung mit den Musikschulen bzw. dem Landeskonservatorium wegen der Probe- und Aufführungszeiten
- Unterzeichnete „Allgemeine Förderungsauflagen der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung“ (einmalig)
- Bankbestätigung (einmalig)

(4) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie für die Förderung von Tanzausbildungen außerhalb von Musikschulen sowie von Musik- und Orchesterprojekten außerhalb von Musikschulen“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

§ 8

Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- b) den Organen des Landes oder seitens des Landes beauftragten Fachleuten Evaluierungen der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die durch das Musikschulstatut verpflichtend vorgegeben sind, durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
 - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
 - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- e) gegebenenfalls Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 - die förderungwerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Vereinbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 9 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10 Kontrolle der Förderung

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 11
Ausnahmen (Bagatellförderungen)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich € 500,--, sind Abweichungen von dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.10.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Die bisher gültige Richtlinie tritt mit 30.9.2019 außer Kraft.